

Remixvertrag (Mustervertrag*)

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

REMIXVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Label	[Name]
	[Adresse]
<u>einerseits</u> , und	[Kontoverbindung]
Produzent¹	[Name]
<u>andererseits</u> , wie folgt:	[Adresse]
1) Vertragsgegenstand	Das Label erteilt dem Produzenten den Auftrag, von der nachstehend näher bezeichneten Tonaufnahme des Titels einen Remix herzustellen:
	Künstler/Band
	Einzeltitle
	Dauer des Titels
	Titel des Remixes
	Credits des Produzenten
	technisches Format
2) Produktion	2.1 Die Tonaufnahmen des Titels sind dem Produzenten bekannt und werden von ihm als vertragskonform akzeptiert. Das Label garantiert, das Rechteclearing vorgenommen zu haben und über die Rechte zur Bearbeitung der Aufnahmen und des Werkes durch den Produzenten sowie zur Verwertung des Remixes zu verfügen.
	2.2 Der Produzent ist verpflichtet, den technisch und künstlerisch einwandfreien, gemasterten Remix höchstpersönlich und unter seiner eigenen organisatorischen Leitung herzustellen und dem Label bis längstens abzuliefern.
	2.3 Den Produzenten trifft die Pflicht, sich sämtliche zur Verwertung der Tonaufnahmen erforderlichen Rechte der Mitwirkenden zu sichern. Verwendet der Produzent bei der Produktion Samples, so hat er die diesbezüglichen Rechte auf eigene Kosten beizuschaffen.
	2.4 Der Produzent verpflichtet sich, ohne besondere Vergütung den Remix, dessen Abmischung und das Mastering so oft zu wiederholen, bis eine technisch einwandfreie und veröffentlichungsfähige Qualität hergestellt ist.
	2.5 Das Label ist Tonträgerhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes; ihm kommen daher die Leistungsschutzrechte an dem Remix zu.
3) Rechteübertragung	Der Produzent überträgt hiermit dem Label mit der vollständigen Zahlung des Honorars gemäß Punkt 7. für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung) das umfassende, weltweite, übertragbare, sublizenzierbare und exklusive Recht, den Remix zu nutzen, zu verwerten und zu bearbeiten. Die umfassende Rechteübertragung beinhalten insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsschutzrechte des Produzenten;

¹ Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> • das Recht, den Remix in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten; • das Recht, den Produzenten mit seinem echten Namen und seinem oben angeführten Künstler-/Bandnamen namentlich zu nennen; • das Recht, den Remix und den Produzenten zu bewerben; • das Recht, den Remix zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln • das Recht, den Remix in Verbindung mit einem Film/Video, einem Game oder einer Werbung für das Label (Eigenwerbung) zu verwerten; • das Recht, den Remix in Verbindung mit einer Werbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten; • das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über mobile Endgeräte. <p>Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf; • Vermietung und Verleihung; • Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream; • öffentliche Darbietung und • umfassende Online-Verwertung (Zurverfügungstellungsrecht). <p>Das Label erklärt die Annahme der Rechteübertragung.</p>									
<p>4) Rechte am geremixten Werk</p>	<p>Entstehen beim Produzenten im Zuge der Auftragserfüllung eigenständige Kompositionsrechte an seinem Remix, so</p> <p><input type="checkbox"/> verzichtet er zugunsten der Originalurheber auf seinen Anteil an der Bearbeitung;</p> <p><input type="checkbox"/> erhält er folgenden Anteil an den Urheberrechten der geremixten Bearbeitung:</p> <table border="1" data-bbox="496 1400 1414 1541"> <thead> <tr> <th></th> <th>Originalurheber in %</th> <th>Produzent in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Musik (100%)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Text (100%)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Originalurheber in %	Produzent in %	Musik (100%)			Text (100%)		
	Originalurheber in %	Produzent in %								
Musik (100%)										
Text (100%)										
<p>5) Exklusivität</p>	<p><input type="checkbox"/> Optional: Der Produzent garantiert, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - für die Dauer von xxx Jahren ab Ablieferung nicht neu aufzunehmen, zu remixen und zu verwerten bzw. aufzunehmen, zu remixen oder verwerten zu lassen (Titelexklusivität).</p>									
<p>6) Zusicherungen</p>	<p>Der Produzent sichert zu, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihm die Rechte am Remix im Umfang der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung zustehen; hiervon ausgenommen sind jene Rechte, die von Verwertungsgesellschaften für Musikschaffende treuhändig wahrgenommen werden und die daher vom Label oder Verwerter gesondert abgegolten werden müssen; • er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte am Remix berechtigt ist; • der Remix keine Rechte Dritter verletzen oder gegen geltendes Recht verstoßen; 									

	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere sämtliche im Remix enthaltenen „Samples“ gecleart wurden; • er sämtliche ihm aufgrund der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Informationen über das Label, dessen Kunden und dessen Vertragsproduktion vertraulich behandelt.
7) Honorar	<p><input type="checkbox"/> 7.1. Variante A: Pauschalhonorar</p> <p>Für die vertragsgegenständlichen Leistungen (inklusive Bearbeitungen) und Rechteübertragungen steht dem Produzenten</p> <p><input type="checkbox"/> ein Honorar von pauschal netto EUR xxx (zzgl. Umsatzsteuer) zu;</p> <p><input type="checkbox"/> Das Pauschalhonorar von netto EUR xxx (zzgl. Umsatzsteuer) umfasst die Verwertung von 10.000 Einheiten der Vertragsaufnahme (körperlich, beispielsweise auf CD, oder unkörperlich, beispielsweise über einen Online-Vertrieb). Mit der Verwertung der 10.001 Einheit wird das Pauschalhonorar neuerlich zu Zahlung fällig. Diese Regelung gilt für die 20.001, 30.001 usw. Einheit entsprechend. Der Label hat die Pflicht, das jeweilige Überschreiten der 10.000-Einheiten dem Produzenten umgehend anzuzeigen. Er ist auf Verlangen verpflichtet, dem Produzenten einmal jährlich die verwerteten Einheiten bekannt zu geben und entsprechende Unterlagen zu den Verkaufszahlen beizulegen.</p> <p>Das Honorar ist binnen 14 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Mit der Zahlung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Ansprüche des Produzenten abgegolten.</p> <p>7.1. Variante B: Beteiligung</p> <p>7.1 Der Produzent erhält an sämtlichen Netto-Einnahmen des Labels aus der Verwertung des Remixes eine Beteiligung von xxx%. Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.</p> <p>7.2 Das Label rechnet mit dem Produzenten jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter EUR 25,00 kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.</p> <p>7.3 Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, sonst der Produzent.</p>
8) Credits	Der Label ist bei der Verwertung des Remixes zur Anführung der oben genannten Credits des Produzenten verpflichtet.
9) Vertragsdauer	9.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach Veröffentlichung)

	<p>abgeschlossen (fester Vertragszeitraum).</p> <p>9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen; in diesem Fall kommt es zu einem Rückfall der Vertragsrechte an das Label.</p>	
10) Sonstiges	<p>10.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch das Label oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Label zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Produzenten befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Produzent zusätzlich.</p> <p>10.2 Der Produzent wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Das Label ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>10.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>10.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Labels.</p> <p>10.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>10.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>10.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
11) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Produzent	Label
12) Beilagen zum Vertrag	<input type="checkbox"/>	